

Begründung:

Änderung des Straßenverzeichnisses

A. Teil I des Straßenverzeichnisses

In Teil I des Straßenverzeichnisses werden folgende Straßen, Wege und Plätze gestrichen und neu aufgenommen bzw. werden die für die aufgeführten Straßen, Wege und Plätze getroffenen Regelungen wie folgt neu gefasst (Hinweis auf Anlage 1):

1. Hitdorf:

Hitdorfer Straße

Änderung:

Die Hitdorfer Straße wird nach Ausbau auch im Bereich der Hitdorfer Straße 9 – 41 gereinigt. Daher ist das Reinigungsverzeichnis anzupassen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden von den TBL vorgenommen.

2. Opladen:

Werkstättenstraße

Änderung:

Die Werkstättenstraße wird nach erfolgter Widmung vollständig gereinigt. Daher ist das Straßenverzeichnis entsprechend zu ändern. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden von den TBL vorgenommen.

B. Teil II des Straßenverzeichnisses

In Teil II des Straßenverzeichnisses werden folgende Straßen, Wege und Plätze gestrichen und neu aufgenommen bzw. werden die für die aufgeführten Straßen, Wege und Plätze getroffenen Regelungen wie folgt neu gefasst (Hinweis auf Anlage 1):

Wiesdorf

Otto-Grimm-Straße

Streichung

Die Otto-Grimm-Straße wurde umbenannt in Pfarrer-Schmitz-Straße. Daher ist die Otto-Grimm-Straße aus dem Reinigungsverzeichnis zu streichen.

Pfarrer-Schmitz-Straße

Neuaufnahme

Die Otto-Grimm-Straße wurde umbenannt in Pfarrer-Schmitz-Straße. Daher ist die Pfarrer-Schmitz-Straße in das Reinigungsverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden weiterhin von den TBL vorgenommen.

Die Änderungen treten ab 01.01.2018 in Kraft.

Satzung vom zur 10. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S.666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976, S. 12/SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25.11.1997 (GV. NRW. S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) sowie §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR“ (TBL) vom 19.10.2006 in der derzeit geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

1. Die Straße „Otto-Grimm-Straße“ wird aus Teil II des Straßenverzeichnisses gestrichen.
2. In Teil I und Teil II des Straßenverzeichnisses werden folgende Straßen, Wege und Plätze neu aufgenommen bzw. werden die für die aufgeführten Straßen, Wege und Plätze getroffenen Regelungen wie folgt neu gefasst:

Straßenbezeichnung	Straßenart	Häufigkeit wöchentl. Fahrbahnreinigungen	d. Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen: von den TBL	von den Eigentümern
1	2	3	4	5

Teil I

Straßen, Wege und Plätze ohne Fußgängerbereiche in den Stadtteilen Wiesdorf und Opladen

Hitdorfer Str.
von Unterstr. bis
Yitzhak-Rabin-Str.

HE

1

1

2

von Yitzhak-Rabin-Str. bis An den Rheinauen	HV	1	1	3
von An den Rheinauen bis hinter den Kreisverkehr Ringsstr. beide Seiten	HV	1	1	2
Nach Kreisverkehr bis Nr. 344	HV	1	1	3
Werkstättenstraße	A	1	1	3

Teil II

Fußgängerbereiche in den Stadtteilen Wiesdorf und Opladen

Pfarrer-Schmitz-Straße	FG	7	1	Winterwar- tung gem. § 2 (1)
------------------------	----	---	---	------------------------------------

II. Allgemeine Erläuterungen

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) kann die Reinigungspflicht sowie die Winterwartung auf die Grundstückseigentümer übertragen werden. Entsprechende Anträge der Anlieger sind bei den Technischen Betrieben Leverkusen zu stellen. Nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigungen stellen gem. § 6 der Satzung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbußen geahndet werden.

Erläuterungen zur Straßenreinigungssatzung
Spalte 2 (Straßenart)

- A = Anliegerstraße
- HE = Haupterschließungsstraße
- HG = Hauptgeschäftsstraße
- FG = Fußgängergeschäftsstraße
- HV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend innerörtlicher Verkehrsbedeutung
- ÜV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend überörtlicher Verkehrsbedeutung

Spalten 4 und 5 (Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen:)

- 1 = Reinigung der Fahrbahn
- 2 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
- 3 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
+ Winterwartung eines Gehstreifens entlang der Grundstücksgrenze, wenn ein Bürgersteig nicht vorhanden ist.

+ Winterwartung von Fußgängerübergängen im Zuge von Straßenkreuzungen und -einmündungen.
- 4 = Reinigung (Reinigung und Winterwartung) der gesamten Straßen

IV. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.